Verordnung über die Besteuerung der Liquidationsgewinne bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit

(LGBV)

vom ... 2008

Der Schweizerische Bundesrat.

gestützt auf die Artikel 37*b* und 199 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 1990¹ über die direkte Bundessteuer (DBG),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Besteuerung von Liquidationsgewinnen einer steuerpflichtigen Person bei definitiver Aufgabe der selbstständigen Erwerbstätigkeit:
 - a. nach dem vollendeten 55. Altersjahr; oder
 - b. infolge Invalidität.
- ² Der Eintritt der Invalidität bestimmt sich nach Artikel 4 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959² über die Invalidenversicherung.
- ³ Sie gilt nicht für:
 - Einkünfte aus selbstständiger Erwerbstätigkeit und andere Einkünfte, die nicht aus der Liquidation stammen;
 - b. Liquidationsgewinne, welche die steuerpflichtige Person nach Absatz 1 (steuerpflichtige Person) nach der Wiederaufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit erzielt.

Art. 2 Liquidationsjahr

Als Liquidationsjahr gilt das Geschäftsjahr, in dem die Liquidation abgeschlossen wird.

2008–2573

¹ SR **642.11** 2 SR **831.20**

Art. 3 Verhältnis zu Artikel 18a DBG

- ¹ Wird die Besteuerung von stillen Reserven als Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit nach Artikel 18*a* Absatz 1 DBG bis zur Veräusserung der Liegenschaft aufgeschoben, so findet diese Verordnung auf die realisierten stillen Reserven keine Anwendung.
- ² Wird die Liegenschaft jedoch während des Liquidationsjahrs oder des Vorjahrs aus dem Geschäftsvermögen in das Privatvermögen sowohl überführt als auch veräussert, so sind die realisierten stillen Reserven Bestandteil des Liquidationsgewinns.

2. Abschnitt: Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung

Art. 4

- ¹ Ist die steuerpflichtige Person einer Vorsorgeeinrichtung angeschlossen, so kann sie sich im Liquidationsjahr und im Vorjahr im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen in die Vorsorgeeinrichtung einkaufen.
- 2 Sie kann diese Einkaufsbeträge von den Einkünften abziehen (Art. 33 Abs. 1 Bst. d DBG).

3. Abschnitt: Fiktiver Einkauf

Art. 5 Grundsätze

- ¹ Die steuerpflichtige Person kann bei der Steuerbehörde Antrag auf Berücksichtigung eines fiktiven Einkaufs stellen.
- ² Sie muss die notwendigen Belege für die Berechnung des fiktiven Einkaufs nach Artikel 6 beibringen.

Art. 6 Berechnung des fiktiven Einkaufs

- ¹ Der Betrag des fiktiven Einkaufs einer steuerpflichtigen Person berechnet sich aus dem Altersgutschriftensatz von 15 Prozent, multipliziert mit der Anzahl Jahre nach Absatz 2 und dem Einkommen nach den Absätzen 3–5, reduziert um die Abzüge nach Absatz 6. Er darf die Höhe des Liquidationsgewinns nicht übersteigen.
- ² Massgebend ist die Anzahl Jahre zwischen dem 25. Altersjahr und dem Alter im Liquidationsjahr, höchstens jedoch dem ordentlichen AHV-Rentenalter.
- ³ Das Einkommen entspricht dem Durchschnitt aus der Summe der AHV-pflichtigen Erwerbseinkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit der letzten fünf Geschäftsjahre vor dem Liquidationsjahr, abzüglich der im Vorjahr realisierten stillen Reserven.

³ Ein Beitragsüberhang reduziert den Liquidationsgewinn.

- ⁴ Weist die steuerpflichtige Person nach, dass sie bis zum Liquidationsjahr weniger als fünf Jahre selbstständigerwerbend war, so wird das Einkommen gestützt auf die tatsächliche Anzahl Jahre der selbstständigen Erwerbstätigkeit berechnet.
- ⁵ Das Einkommen darf den zehnfachen oberen Grenzbetrag nach Artikel 8 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982³ über die berufliche Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge (BVG) nicht überschreiten.
- ⁶ Abgezogen werden:
 - a. Altersguthaben aus beruflicher Vorsorge, insbesondere:
 - Guthaben bei Vorsorgeeinrichtungen sowie Freizügigkeitsguthaben.
 - Guthaben der Säule 3a nach Artikel 60a Absatz 2 der Verordnung vom 18. April 1984⁴ über die berufliche Alters-, Hinterlassenenund Invalidenvorsorge;
 - Vorbezüge nach Artikel 3 der Verordnung vom 13. November 1985⁵ über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen.
 - c. Vorbezüge nach Artikel 30c BVG;
 - d. andere Barauszahlungen von Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen sowie Säule 3a-Einrichtungen und aus den entsprechenden Policen und Bezüge aus Wohlfahrtsfonds,
 - e. Invaliden- und Altersleistungen von Vorsorgeeinrichtungen, Freizügigkeitseinrichtungen sowie Säule 3a-Einrichtungen und aus den entsprechenden Policen sowie aus Wohlfahrtsfonds.

Art. 7 Nachträglicher Anschluss an eine Vorsorgeeinrichtung

Der geltend gemachte fiktive Einkauf wird steuerrechtlich an einen späteren Einkauf in eine Vorsorgeeinrichtung angerechnet.

Art. 8 Besteuerung des fiktiven Einkaufs

Der Betrag des fiktiven Einkaufs wird nach Artikel 38 Absatz 2 DBG besteuert.

4. Abschnitt: Bemessung und Besteuerung des Liquidationsgewinns

Art. 9 Bemessung

Der Liquidationsgewinn umfasst die im Liquidationsjahr und im Vorjahr realisierten stillen Reserven, abzüglich:

³ SR **831.40**

⁴ SR 831.441.1

⁵ SR **831.461.3**

- a. der Beitragsüberhänge (Art. 4 Abs. 3);
- b. des fiktiven Einkaufs:
- c. des durch die Realisierung der stillen Reserven verursachten Aufwandes;
- d. des Verlustvortrags und des Verlusts des laufenden Geschäftsjahres, die nicht mit dem Einkommen aus der selbstständigen Erwerbstätigkeit verrechnet werden konnten.

Art. 10 Besteuerung

- ¹ Für den anwendbaren Steuersatz nach Artikel 214 DBG ist ein Fünftel des Liquidationsgewinns massgebend.
- ² Der Steuersatz beträgt jedoch mindestens 2 Prozent.

5. Abschnitt: Erbgang

Art. 11 Liquidation durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer

- ¹ Führen die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht fort und liquidieren sie das Einzelunternehmen innert fünf Jahren nach dem Tod, so bestimmt sich der Steuersatz nach Artikel 10. Dasselbe gilt, wenn die Tätigkeit der steuerpflichtigen Person in einer Personengesellschaft durch die Erben oder Vermächtnisnehmer nicht fortgeführt wird, und entweder der Gesellschaftsanteil innerhalb von 5 Jahren nach dem Tod veräussert oder die Personengesellschaft innerhalb dieser 5 Jahre liquidiert wird.
- ² Führen die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht fort und liquidieren sie das Einzelunternehmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der steuerpflichtigen Person, so erfolgt nach Ablauf dieser Frist eine steuersystematische Abrechnung nach Absatz 1.
- ³ Führen die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbstständige Erwerbstätigkeit nicht fort und veräussern sie den Anteil an der Personengesellschaft nicht innerhalb von fünf Jahren nach dem Tod der steuerpflichtigen Person, so können sie die privilegierte Besteuerung nach Artikel 37*b* Absatz 2 DBG nur geltend machen, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 1 selbst erfüllen.
- ⁴ Ein fiktiver Einkauf nach Artikel 5 kann von den Erben oder den Vermächtnisnehmern nicht geltend gemacht werden.

Art. 12 Weiterführung der selbstständigen Erwerbstätigkeit durch die Erben oder die Vermächtnisnehmer

Führen die Erben oder die Vermächtnisnehmer der steuerpflichtigen Person die selbstständige Erwerbstätigkeit fort, so findet diese Verordnung nur Anwendung, wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 37b DBG selbst erfüllen. Die blosse

Erfüllung bestehender Verpflichtungen im Zeitpunkt des Erbgangs gilt nicht als Fortführung.

6. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 13

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

... Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Hans-Rudolf Merz Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova